

DIPL. ING.

EMIL MARKL

Elektromotoren
Reparaturen
Leihmotoren
Kraftanlagen

Wien XII, Erlgasse 38, Tel. R 36 5 22

**RADIOFABRIK
INGELEN
PORZELLANFABRIK
FRAUENTHAL**

Gesellschaft m. b. H.

Wien XVII, Bergsteiggasse 36/38

Telephon A 29 5 25 Serie
Fernschreiber Nr. 01-1883
Telegr.: Frauenthal Wien

Hoch- und Niederspannungs-Isolatoren
Elektro-Preßporzellan
Beleuchtungskörper aus Porzellan
Porzellan-Rohre
Porzellan für chem.-technische Zwecke
Preßartikel aus Steatit
Heizleiterträger

EISENGIESSEREI

**VOGELSINGER
&
PASTRÉE**

Wien XI, Grillgasse Nr. 3
Tel. U 14 3 70, U 19 2 70

**Allgemeine Tarife für die Ver-
sorgung mit elektrischer Energie**

Gültig ab 1. August 1951

(Beilage zu den „Allgemeinen Bedingungen“)

Der Strompreis setzt sich aus einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der Anlagen und aus einem Arbeitspreis für die abgenommene elektrische Arbeit zusammen. Der Jahresgrundpreis wird in Teilbeträgen entsprechend der Zahl der Verrechnungsabschnitte eingehoben.

Die Höhe des Jahresgrundpreises richtet sich:

1. bei den Haushaltstarifen nach der Zahl der tarifpflichtigen Räume (Tarifräume),
2. bei dem Gewebetarif nach dem Tarifanschlußwert,
3. bei dem Landwirtschaftstarif nach der Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche (Tarif-ha),
4. bei den Kleinst-Abnehmerstarifen nach der Art der Meßeinrichtungen,
5. bei dem Nachtstromtarif nach der Art und Größe der Meß- und Schalteinrichtungen.

Die Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke, im folgenden kurz EW genannt, liefern unter den jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen“ elektrische Energie zu folgenden Tarifen:

I. Haushaltstarife (H 50 und H 100)

1. Die Verrechnung erfolgt nach einem der beiden folgenden Tarife, deren Wahl dem Abnehmer freisteht. Der monatliche Teil des Jahresgrundpreises beträgt:

	nach Tarif I (H 50)	nach Tarif II (H 100)
für 1 oder 2 Tarifräume . . .	S 9.—	S 6.50
für jeden weiteren Tarifraum .	S 6.50	S 4.50

Der Arbeitspreis beträgt 50 g/kWh 100 g/kWh

2. Als Tarifraum wird ohne Rücksicht auf Vorhandensein oder Umfang einer elektrischen Anlage jeder bewohnbare Raum und je Haushalt höchstens eine Küche angesetzt. Für alle Räume und Wohnungen eines Abnehmers, die in einem Gebäude (Grundstück) liegen, wird nur ein Tarif verrechnet, auch wenn die Räume baulich getrennt sind.

3. Außer Ansatz bleiben:

- a) jeder Raum bis höchstens $8 \text{ m}^2 + 10\% = 8.8 \text{ m}^2$ Grundfläche,
- b) Vorzimmer, Halle, Hausflur, Wandel- und Verbindungsgang, offene oder einfach verglaste Veranda, Badezimmer, Klosett, Keller- und Bodenräume, Waschküche, Speisekammer, Bügel-, Holz-, Kohlen-, Heiz- oder ähnliche Räume,
- c) eine Garage, die nicht gewerbsmäßig benützt wird,
- d) vieh-, land- und vorratswirtschaftlich genutzte Räume des Haushaltes, wie Ställe bis insgesamt 50 m^2 , Scheunen, Speicher-, Vorrats- und Futterkammern,
- e) Stiegenhaus-, Hausflur- oder Außenbeleuchtungen mit höchstens 40 W je Leuchte in einem Mehrfamilienhaus (Miethaus), wenn der Stromverbrauch der Lampen durch die Zähler der einzelnen Wohnungen gemessen wird,
- f) nicht bewohnbare Räume. Als nicht bewohnbar gilt auch ein Raum, der mit Möbeln, Geräten, Vorräten so verstellt ist, daß ein Bewohnen dadurch unmöglich ist.

Die unter b) bis d) und unter f) genannten Räume bleiben nur so lange außer Ansatz, als sie vorwiegend den bezeichneten Zwecken dienen.

4. Ställe mit mehr als 50 m² Gesamtgrundfläche werden für je angefangene weitere 50 m² Grundfläche als ein Raum angesetzt.

5. Stiegenhäuser in Einfamilienhäusern zählen als ein Raum, wenn sie als bewohnbarer Raum zu betrachten sind.

6. Werden die in 3a) bis d) genannten Räume von mehreren Parteien (auch Untermietern) benützt und wird der Stromverbrauch in diesen Räumen durch einen eigenen Zähler oder durch den Zähler des Hausbesitzers (Hausverwalters) gemessen, so wird der Grundpreis für diese Anlagen nach dem Gewerbetarif bestimmt. Unter den gleichen Voraussetzungen wird auch der Grundpreis für Stiegenhaus- und Außenbeleuchtungsanlagen in Mehrfamilienhäusern, ferner für Türöffner, Klingel- und Antennenverstärker u. dgl. Anlagen nach dem Gewerbetarif berechnet.

7. Soweit einzelne Räume in Wohnungen gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienen (z. B. Werkstätten, Amts-, Sprech-, Wartezimmer, Ateliers), wird der Grundpreis für sie bzw. für die in ihnen vorhandenen Verbrauchseinrichtungen nur nach dem Gewerbetarif berechnet. Für eine sich auf solche Weise ergebende Ein-Tarifraum-Wohnung ist aber auf jeden Fall der Grundpreis wie für zwei Tarifräume nach dem Haushalttarif zu bezahlen.

8. Bei Wochenendhäusern oder Sommerwohnungen, die nur vom 1. April bis 31. Oktober benützt werden, kann der Grundpreis über schriftliches Ansuchen des Abnehmers aliquot gekürzt werden. Solche Anlagen werden in der übrigen Jahreszeit ausgeschaltet. Der Jahresgrundpreis wird bei diesen Anlagen in Teilbeträgen innerhalb der Sommermonate eingehoben. Solche Anlagen werden auf Kosten des Abnehmers am Ende der Sommersaison aus- und zu Beginn derselben wieder eingeschaltet. Die obige Preisbegünstigung wird nur dann gewährt, wenn der Abnehmer die Ablesung, das Inkasso oder die Ein- und Ausschaltung der Anlage zu den von den EW festgesetzten Zeiten ermöglicht.

9. Eine Wohnung, deren jeder einzelne Raum höchstens 8 m² + 10% = 8.8 m² Grundfläche hat, zählt als ein Tarifraum.

II. Gewerbetarif (G 50)

1. Lichtenanlagen

Die Verrechnung erfolgt bei Lichtenanlagen nach Tarif G 50/L.

Der monatliche Teil des Jahresgrundpreises beträgt:

für die ersten 100 Watt des Tarifanschlußwertes S 13.50

für je angefangene 100 Watt des weiteren Tarifanschlußwertes S 9.60

Der Arbeitspreis beträgt 50 g je kWh

Bei Ermittlung des Tarifanschlußwertes werden alle Lampen mit ihrem tatsächlichen Anschlußwert (in Watt) angesetzt.

Für Lampen mit Dekalumen-Angaben (Dlm) werden folgende Anschlußwerte berechnet:

25 Dlm = 25 Watt,	100 Dlm = 75 Watt,
40 Dlm = 40 Watt,	125 Dlm = 90 Watt,
65 Dlm = 50 Watt,	150 Dlm = 100 Watt.

Transformatoren
insbesondere Kleintransformatoren

DR. ING. OTTO FRITZ & CO.

Wien IV, Trappelgasse Nr. 8
Telephon U 41 0 06, U 46 2 22

Heinrich Miller-Aichholz & Co.

Hochdruck-Schmiermittel Gordon
Druckfest, Mineralöle, Spezialfette

Wien III, Traungasse 1, Tel. B 50 4 10

**Alois
Neunteufel & Co.**

Zimmerei und Sägewerk

Wien-Klosterneuburg, Ziegelofen-
gasse Nr. 13

Wilhelm Friedrich

Technische u. elektrotechnische Bedarfsartikel

Wien VI, Kopernikusgasse 7
Telephon A 351 71

Isoliermaterial für die Elektroindustrie und
Wärmefchnik / Elektrische Handwerkzeuge
Arbeitszeit-Kontrollapparate etc.



ELECTROVAC

TEL: A-42-0-28 u. A-41-0-30
WIEN-XX-FORSTHAUSGASSE 10

Quecksilberschalter — Temperatur-
regler — Relais — Treppenhaus-
Automaten — Glasdurchführungen.

Neugestaltung
Umgestaltung
Instandhaltung
von Parks, Gärten
und Sportplätzen
Baumschnitt und
Schädlings-
bekämpfung

*Garten- und
Grünflächenbau*

Rudolf Donnert

Wien V, Siebenbrunnengasse 89, Tel. A 30 6 51
Wien - Kalksburg, Breitenfurter Straße Nr. 41

STADTBAUMEISTER

Ing. Franz Hess

Trockenlegung nasser Mauern

Wien III, Heumarkt 9
Telefon U 16 205

Behördlich konzessionierter
ELEKTRO - INSTALLATEUR

Leopold Komarek

Wien XII, Hetzendorfer Straße 85
Telefon R 34 3 77

Bei Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren usw.), Bogenlampen etc. wird auch der Anschlußwert der Zusatzgeräte mit eingerechnet.

Der Tarifianschlußwert von Lichtenanlagen wird auf je volle 100 W aufgerundet.

Der Mindest-Tarifianschlußwert beträgt 100 W.

2. Kraftanlagen

Die Verrechnung erfolgt bei Kraft-, Wärme-, Kälte- und sonstigen Anlagen nach Tarif G 50/K.

Der monatliche Teil des Jahresgrundpreises beträgt:

für die ersten 500 Watt des Tarifianschlußwertes S 19.—
für je 500 Watt des weiteren Tarifianschlußwertes S 13.50

Der Arbeitspreis beträgt . . . 50 g je kWh
Der Tarifianschlußwert von Kraftanlagen wird auf je volle 500 W ab- oder aufgerundet.

Der Mindest-Tarifianschlußwert beträgt 500 W.

Sind in einer Kraftanlage mehrere Verbrauchseinrichtungen vorhanden, die gleichzeitig in Anspruch genommen werden können, so wird der Tarifianschlußwert wie folgt ermittelt:

für die Stromverbrauchseinrichtung mit der höchsten Nennleistung: 100% der Nennleistung,
für die Stromverbrauchseinrichtung mit gleich hoher oder niedrigerer Nennleistung: $66\frac{2}{3}\%$ der Nennleistung,
für jede weitere Stromverbrauchseinrichtung: $33\frac{1}{3}\%$ der Nennleistung.

Wird die gleichzeitige Benützung aller Verbrauchseinrichtungen durch technische Vorrichtungen verhindert, so werden bei der Staffelung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nur die höchsten Nennleistungen zugrunde gelegt, die gleichzeitig in Anspruch genommen werden können.

Werden bei der Ermittlung des Tarifianschlußwertes Umrechnungen erforderlich, so gilt 1 PS gleich 1 kVA gleich 0,75 kw (750 W).

Für Schweißtransformatoren gilt 1 kVA Kurzschlußleistung gleich 0,5 kw (500 W).

Desgleichen bleiben bei der Berechnung des Grundpreises Motoren und sonstige zum G-Tarif zu verrechnende Verbrauchseinrichtungen außer Ansatz, wenn die Summe der Nennleistungen der in einer Anlage vorhandenen Motoren und Stromverbrauchseinrichtungen dieser Art 300 W nicht übersteigt bzw. falls nur eine einzelne Kraftstromverbrauchseinrichtung mit weniger als 300 W Nennleistung vorhanden ist; ferner wenn ihr Verbrauch mit einer anderen Tarifianlage gemeinsam gemessen wird und sonst keine Kraftstromverbrauchseinrichtung außer freigestellten Wärmegeräten vorhanden ist. Ein Abschlag vom Grundpreis für ersparte Meßeinrichtungen nach Punkt VII/8 (Seite 219) des Tarifes wird nicht gewährt. Werden solche Kleinst-Verbrauchseinrichtungen an eine eigene Meßeinrichtung angeschlossen, so ist ein Grundpreis für die Meßeinrichtung nach Punkt VII/7 zu bezahlen.

3. Wärmelanlagen

Bei der Berechnung des Grundpreises bleiben Elektrowärmegeräte, die außerhalb der Zeit der Werkshöchstlast verwendet werden, z. B. Geräte zum Kochen, Braten, Backen, Glühen, Härten und zur Heißwasserbereitung, außer Ansatz. Für den Anschlußwert von Elektromotoren, die mit dem Wärmegerät verbunden sind, gilt diese Bestimmung nicht.

Wird der Verbrauch eines Elektrowärmegerätes zugleich mit dem Verbrauch einer anderen Tarifianlage

durch einen Zähler gemessen, so wird ein Abschlag vom Grundpreis für ersparte Meßeinrichtungen gemäß Punkt VII/8 (Seite 219) des Tarifes nicht gewährt. Sind nur freigestellte Wärmegeräte an eine eigene Meßeinrichtung angeschlossen, so ist der Grundpreis für die Meßeinrichtung nach Punkt VII/7 zu entrichten.

4. Sonstige Bestimmungen

Für alle Räume des Betriebes, die auf einem gemeinsamen Grundstück (Gebäude) liegen, wird nur ein Tarif verrechnet, auch wenn die Räume baulich getrennt sind.

Für Fremdenheime, Gaststätten und sonstige Betriebe, die nur in den Monaten April bis einschließlich Oktober während der ganzen oder einer kürzeren Zeit in Benützung stehen, wird über schriftliches Ansuchen des Abnehmers der aliquote Teil des Jahres-Grundpreises, mindestens aber der Grundpreis für 7 Monate, verrechnet (siehe Punkt I/8).

III. Landwirtschaftstarif (L 50)

1. Die Verrechnung des Gesamtbedarfes für landwirtschaftliche Abnehmer erfolgt nach Tarif L 50.

Der monatliche Teil des Jahresgrundpreises beträgt:

für die ersten 3 Tarif-Hektar S 16.50
für jedes weitere Tarif-Hektar S 2.20
Der Arbeitspreis beträgt 50 g je kWh

2. Der Bestimmung des Grundpreises wird die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche einschließlich Pachtland, Nutzung und Anteil an Gemeindeland, also Ackerland, Wiesen, Weiden, Brachland, Gartenland, Weinberge, Hopfenpflanzungen usw. zugrunde gelegt.

Dabei werden Wiesen und Weiden mit 50%, Gartenland (mit Ausnahme der Hausgärten) und Weinberge mit 200% der tatsächlich vorhandenen Fläche in Ansatz gebracht.

Äcker, Brachland, Hopfenpflanzungen u. dgl. werden mit 100% angesetzt.

Als nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinne des Tarifes gelten Waldungen, Gewässer, Ödland, Heide, Almen, Wege u. dgl. und bleiben außer Ansatz.

3. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird auf ganze Tarif-Hektar auf- oder abgerundet.

4. Die Verrechnung des Gesamtverbrauches nach dem Landwirtschaftstarif kann jeder Abnehmer beanspruchen, der mindestens 3 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet.

Beansprucht ein Abnehmer die Verrechnung seines Gesamtverbrauches nach dem Landwirtschaftstarif, obwohl er weniger als 3 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet, dann muß er nachweisen, daß und warum er trotz der geringen Größe seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche als landwirtschaftlicher Abnehmer im Sinne der Tarifordnung für elektrische Energie anzusehen ist. Der Abnehmer muß jedoch auch bei geringerer Größe seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche den Grundpreis für 3 Tarif-Hektar zahlen. Der Anspruch auf Verrechnung des Gesamtverbrauches nach dem Landwirtschaftstarif ist ausgeschlossen, wenn die Landwirtschaft nur zufällig oder nebenbei betrieben wird.

5. Wenn die Größe der bewirtschafteten Grundfläche nicht im Einklang zu der Größe der Wohnung des Besitzers (Verwalters) oder zu dem Anschlußwert der Anlage und der Einrichtungen, insbesondere der Elektromotoren der Landwirtschaft steht, so wird der Grundpreis für den darüber hinaus gehenden Anschluß-

„RILA“ G.M.B.H.

LACK- UND FARBENFABRIK

„RILA“	Rostschutzfarben für sämtliche Eisenkonstruktionen
„RILIN“	Emallacke für Innen
„RILATIN“	Emallacke für Außen
„RILADUR“	Kunstharz Emallacke
„RILA“	Bootslacke
„RILEX“	Spachtel- und Autokifflacke
„RILATOR“	Hartharzlacke
„RILA“	Spezial-Grund
„RILEXIN“	Abbeizmittel
„RILUS“	Polish

WIEN - SIMMERING
Leberstraße 108, Telefon U 10 1 23

FLÜSSIGE KOHLENSÄURE

liefert in Leih- und eigenen Flaschen

Kohlensäurewerk

UNION

Industrie komprimierter Gase
Gesellschaft m. b. H.

PÄCHTER

Oesterreichische
Kohlensäuregenossenschaft

reg. Genossenschaft mit beschränkter
Haftung

WIEN XI, AN DEN GASWERKEN 47
TELEPHONE U 12 5 15 UND
U 12 5 16

METALLVERCHROMUNG

Hans Bauer

WIEN VI, MOLLARDGASSE NR. 37
TELEPHON A 30 2 98

PÖHLMANN & COMP.

A 12 0 33

WIEN IX



Oesterreichische Saatbaugenossenschaft

reg. Gen. m. b. H.

WIEN, SCHAUFLERGASSE 6
Tel. U 25 4 25

Zuchtstationen in: Meires, Bez. Waidhofen a./Th. Naglern, Bez. Korneuburg
Landwirte, erhöht eure Kartoffelernten durch Bezug von anerkanntem Original- und Nachbauseatgut

Auskünfte werden bereitwilligst erteilt

Maler- und Anstreichermeister

Otto Jakobwitsch

Wien III

Wohnung: Paulusgasse 8/16
Werkstätte: Paulusplatz 9
Telephon B 52 2 84

wert (Mehrwert) im ersteren Falle nach dem Haushalttarif, im letzteren Falle nach dem Gewerbetarif verrechnet.

Im folgenden sind die Grenzen angegeben, bei deren Überschreitung der H- bzw. G-Tarif für den Mehrwert verrechnet wird. Hierbei wird jeweils der der 2. Stufe entsprechende Grundpreis eingehoben (z. B. S 13.50 für je 500 W gemäß Punkt II/2).

a) Obere Grenzen für die Verrechnung des L-Tarifes in Bezug auf die Wohnungsgröße:

bis einschließlich 3 Tarif-Hektar	..	4 Wohnräume
" " 5	"	7 "
" " 10	"	8 "
" " 15	"	9 "
" " 20	"	10 "
" " 30	"	12 "
" " 40	"	14 "
" " 50	"	16 "
" " 60	"	18 "
" " 80	"	20 "
" " 100	"	21 "
je weitere 20	"	1 Wohnraum

b) Obere Grenzen für die Verrechnung des L-Tarifes in Bezug auf die Kraft-Nennleistung:

bis einschließlich 5 Tarif-Hektar	..	4 kW
" " 10	"	5 "
" " 20	"	7,5 "
" " 30	"	10 "
" " 40	"	12,5 "
" " 50	"	15 "
je weitere 10	"	1 "

Für Bewässerungs-Pumpenanlagen (Berieselungsanlagen) in Gärtnereien werden die vorgenannten Nennleistungen um je 3,5 kW erhöht. Der Mehrwert-Grundpreis für diese Kraftanlagen wird bloß in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober verrechnet, in der übrigen Jahreszeit wird der Grundpreis nur nach dem L-Tarif eingehoben. Wenn in solchen Bewässerungsanlagen mehrere Pumpenmotoren auf getrennt liegenden Grundstücken mit separaten Anschlußanlagen verwendet werden, wird der Stromverbrauch für jedes Grundstück gesondert nach dem L-Tarif verrechnet (Grundpreis wieder für mindestens 3 Tarif-Hektar).

6. Sind mit einem landwirtschaftlichen Betrieb Räume verbunden, die gewerblichen oder sonstigen beruflichen Zwecken dienen, so wird der Grundpreis für sie bzw. für die in ihnen vorhandenen Verbrauchseinrichtungen nach dem Gewerbetarif bestimmt.

7. Zum Gesamtbedarf eines landwirtschaftlichen Betriebes wird auf Wunsch des Abnehmers auch der Stromverbrauch für eine gemeinschaftliche (genossenschaftliche) Anlage gerechnet, sofern die Gemeinschaft (Genossenschaft) von den EW anerkannt worden ist, der Betriebsinhaber der Gemeinschaft (Genossenschaft) angehört und die Anlage zur Bearbeitung seiner Erzeugnisse oder der für seinen landwirtschaftlichen Betrieb und Haushalt benötigten Erzeugnisse in Anspruch nimmt.

8. Für Wohnungen von Personen bzw. Mietern, die einen eigenen selbständigen Haushalt (Schlaf- und Kochstelle) führen und daher nicht vom Besitzer bzw. Verwalter verköstigt werden, sind getrennte Grundpreise nach dem Haushalttarif zu verrechnen, auch dann, wenn für solche Wohnungen Deputate in irgendeiner Form bezogen werden.

IV. Kleinst-Abnehmertarife (K 250, K 200 und K 140)

Es steht dem Abnehmer frei, an Stelle der vorstehenden Grundpreistarife (I, II und III) die folgenden Kleinst-Abnehmertarife zu wählen.

Bei diesen wird verrechnet ein **Arbeitspreis** von 250 g je kWh für Lichtanlagen (Tarif K 250), von 140 g je kWh für Kraftanlagen (Tarif K 140), von 200 g je kWh für gemeinsam gemessene Licht- und Kraftanlagen (Tarif K 200 — Mischstrompreis)

sowie ein **Jahresgrundpreis** für jede zur Verwendung kommende Meßeinrichtung nach den unter Punkt VII/7 (Seite 219) angeführten Sätzen.

Der **Mischstrompreis** gilt unter der Voraussetzung, daß

- aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen eine Trennung der Licht- und Kraftanlage nicht zugemutet werden kann,
- die gesamte Kraft-Nennleistung (außer für Wärmergeräte) mindestens 10 PS beträgt,
- der Kraftstromverbrauch mindestens ein Drittel des Gesamtverbrauches ausmacht (Schätzung).

Die Tarife K 140 bzw. K 200 gelten für Haushalt-abnehmer nicht.

Bei Saisonanlagen wird keine Kürzung des Grundpreises vorgenommen, auch wenn die Anlage über Verlangen des Abnehmers außerhalb der Saisonzeit ausgeschaltet wird.

V. Nachtstromtarif (N 10/25)

Dieser Tarif ist nur gültig für Geräte mit Wärmespeicherung und mit Betriebssperre während der Tagesstunden (normal von 6 bis 22 Uhr), d. s. Heißwasserspeicher, Speicheröfen, Speicherbacköfen, keramische Brennöfen, Beetbeheizungen, Speicherkühlschränke, Futterdämpfer sowie für Akkumulatoren-Ladegeräte (mit festem Anschluß).

Der **Arbeitspreis** beträgt in der Zeit von 22 bis 6 Uhr

in den Sommermonaten von April bis einschließlich September 10 g je kWh,

in den Wintermonaten von Oktober bis einschließlich März 25 g je kWh.

Die Sommer- bzw. Winterperiode beginnt jeweils mit dem Ablesetag, der dem 1. April bzw. 1. Oktober am nächsten liegt.

Für die zur Messung dieses Verbrauches erforderlichen Einrichtungen (Zähler, Zeitschalter u. dgl.) wird ein **Jahresgrundpreis** nach den unter Punkt VII/7 (Seite 219) angegebenen Sätzen verrechnet. Eine Kürzung des Grundpreises bei saisonmäßiger Benützung der Anlage findet nicht statt.

Wenn für den Anschluß großer Speicheranlagen die Transformator-Nennleistung höher bemessen werden muß, als der Tagesbelastung des die Anlage versorgenden Transformators von 6 bis 22 Uhr entsprechen würde, ist für die Transformator-Mehrverluste zusätzlich ein Pauschale von S 2.— je Monat und je 1 kVA Mehrleistung zu entrichten. Dieses Pauschale kommt fast nur in Anlagen mit Wärmespeicheröfen in Betracht und wird erst dann verrechnet, wenn die Mehrleistung gegenüber der Tagesbelastung größer als 10 kVA ist.

Pauschale für die Transformatoren-Mehrverluste je kVA Mehrleistung S 3.—/Mo

„ESSE“ Spezialbauunternehmung

Schiller & Co.

Schornsteinbau, Kesseleinmauerungen, Feuerungsbau für feste, flüssige u. Gasbrennstoffe, Industrieofenbau, Umbau unwirtschaftlicher Anlagen, alle einschlägigen Reparaturen, bei Schornsteinen auch ohne Betriebsstörung, Hoch- und Eisenbetonbau

WIEN VI/56, GUMPENDORFER STRASSE 74
Telephon B 25 0 29

Ing. Karl Franek

Akkumulatoren

Bau, Reparatur, Ladung

Wien, XX, Rauscherstraße 33

Telephon A 43 3 09

Metallgießerei Karl Hirtenstein

Lager u. Armaturen in Rohguß
Metalllegierungen, Metallwaren
etc.

WIEN XI,

Geringergasse 25 - Telephon B 51 9 24

KRAKAUER-WEISS

Neueisen, Nutzeisen,
Schrott und Metalle

Wien V, Margarefengürtel 21

Telefon U 46 3 15

Tischler-Lago Wien

Landeslieferungsgenossenschaft
des Tischlerhandwerkes für Wien
und Niederösterreich

Wien IV, Paulanergasse Nr. 10
Telephon A 35 3 98

Ü b e r n a h m e a l l e r
T i s c h l e r a r b e i t e n

Selbstroller
Rollvorhänge

Verdunkelungen

ERZEUGNISSE Brettelljalousien

Holzrollbalken

Durchsichtige

Schaufensterrollos

Heinrich Stein

WIEN IV, FAVORITENSTRASSE 24
Telephon U 49 0 64

Adolf Hilzer

Bauschlosserei

Wien IV, Weyringergasse Nr. 33
Telephon U 41 7 09

Glühlampen aller Art
Leuchtstoffröhren samt Zubehör, Dich-
tungsmaterial und Dichtungen aus Klin-
gerit, Asbest, Kupferasbest, Pappe,
Leder etc.

Technische Gummiwaren, Stopfbüchsen-
packungen, Schmirgelwaren
Klinger-Hochdruckarmaturen, Auto-
dichtungen, Bremsbeläge etc.

Otto Strassmann, Ingenieur
O. H.-G.

WIEN XIX, SILBERGASSE 30, TEL. B 11 8 67

VI. Pauschaltarife (P)

Für die ausschließlich mit Nachtstrom betriebenen Geräte, und zwar Speicheröfen und Absorptionskühlschränke, wird außer den im folgenden angeführten Jahrespauschalbeträgen ein Jahresgrundpreis für die Schalteinrichtung gemäß Punkt VII/7 (Seite 219) verrechnet.

Die Aufheizung wird nur nachts in der Dauer von höchstens 8 Stunden durchgeführt. In der übrigen Zeit wird die Stromzufuhr durch einen Zeitschalter unterbrochen. Absorptionskühlschränke mit Sperre werden innerhalb 24 Stunden dreimal je 1½ Stunden aufgeheizt. Die Verrechnung nach dem Pauschaltarif erfolgt nur mit einjähriger Bindung.

Die Abschaltung einer Pauschalanlage durch die EW kann nur aus Sicherheitsgründen (technischen Gründen) vom Abnehmer verlangt werden. Während der Zeit der Abschaltung wird der Pauschalbetrag jedoch weiter verrechnet.

Die Teilbeträge des Jahrespauschales für den Stromverbrauch betragen für die verschiedenen Arten von Geräten:

1. Heißwasserspeicher

Speicher- inhalt	Monatlicher Teilbetrag	Speicher- inhalt	Monatlicher Teilbetrag
25 Liter	S 13.—	120 Liter	S 52.—
30 Liter	S 15.—	150 Liter	S 65.—
50 Liter	S 26.—	200 Liter	S 85.—
75 Liter	S 33.—	250 Liter	S 105.—
80 Liter	S 35.—	300 Liter	S 125.—
100 Liter	S 43.—	400 Liter	S 160.—

2. Speicheröfen

Der Pauschaltarif für Speicheröfen ist aufgelassen. Die Verrechnung des Stromverbrauches erfolgt nach Tarif N 10/25. Grundpreise siehe Punkt VII/7.

3. Absorptions-Kühlschränke (Heizschränke)

	Monatl. Teilbetrag
Stufe I	S 16.—
Stufe II	S 22.—
Stufe III	S 27.—
Stufe IV	S 35.—

Die Einreihung der einzelnen Typen in die 4 Stufen erfolgt auf Grund ihres durchschnittlichen jährlichen Stromverbrauches bzw. ihrer Einschaltzeiten.

4. Kompressions-Kühlschränke (Motorschränke)

Nutzzinhalt	Monatlicher Teilbetrag
100 Liter	S 15.—
150 Liter	S 18.—
200 Liter	S 22.—
250 Liter	S 26.—
300 Liter	S 30.—
400 Liter	S 37.—
500 Liter	S 43.—

5. Sonstige Geräte

Hausnummerntafel-Beleuchtung (1 Lampe mit 25 W)	S 90.— je Jahr
Fernsprechzellen-Beleuchtung (1 Lampe mit 15 W)	S 42.— je Jahr
Personenwaagen-Beleuchtung (1 Lampe mit 15 W u. 1 Motor mit 1/14 PS)	S 300.— je Jahr
Elektrische Uhren mit 10 Nebenuhren	S 105.— je Jahr
für jede weitere Nebenuhr, zusätzl.	S 15.— je Jahr

Klingelabspanner, Glimmlampen und ähnliche Verbrauchseinrichtungen S 15.— je Jahr
 Polizeifeiernmeldestellen
 (1 Lampe mit 40 W) S 66.— je Jahr
 Rauchfangausschleifungsmaschinen
 (1 Lampe mit 40 W u. 1 Motor mit 1,5 PS) Pauschale bis 6 Werktag S 36.—
 für jeden weiteren Werktag zusätzl. S 6.—
 Ortsveränderliche Arbeitsmaschinen
 je kW des Anschlußwertes . . . S 672.— je Jahr
 Die Gewährung eines Pauschaltarifes für Hausnummertafel-Beleuchtung ist an einen mindestens 5jährigen Vertrag gebunden.

VII. Allgemeine Bestimmungen

1. Angaben zur Bestimmung des Grundpreises

Die Abnehmer haben den EW alle zur Bestimmung des Grundpreises notwendigen Angaben zu machen. Sie sind verpflichtet, den EW jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung des Grundpreises zur Folge haben, spätestens bis zum nächstfolgenden Ablesetag mitzuteilen. Die Anzeigepflicht gilt als erfüllt, wenn die Anzeige von den EW schriftlich bestätigt worden ist.

Wird bei der Prüfung festgestellt, daß sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Grundpreises maßgebend waren, geändert haben, ohne daß den EW eine Anzeige gemacht worden ist, so kann der Grundpreis für den ganzen Zeitraum seit der letzten Festsetzung des Grundpreises nachberechnet werden.

2. Wahl des Tarifes

Jeder Abnehmer hat grundsätzlich den Tarif selbst zu wählen (Tarifwahlblatt). Er ist an den gewählten Tarif erstmalig bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres gebunden. Die Bindung gilt für ein weiteres Kalenderjahr, wenn der Abnehmer nicht bis längstens 30. November des Jahres die EW schriftlich von einer anderen Tarifwahl in Kenntnis gesetzt hat.

3. Einstufung des Abnehmers

Wenn die EW nicht innerhalb eines Monats ab Einschaltung des Zählers von einer Tarifwahl des Abnehmers Kenntnis erlangt und das ausgefüllte und unterzeichnete Tarifwahlblatt erhalten haben, so sind sie berechtigt, die verbindliche Einstufung in die K-Tarife für die Zeit bis Ende des laufenden Kalenderjahres vorzunehmen. Der Abnehmer ist an diese Tarife gemäß Punkt VII/2 für ein weiteres Kalenderjahr mit der dort genannten Einschränkung gebunden. Wenn den Abnehmer keine Schuld an einer verspäteten oder unterlassenen Tarifwahl trifft, kann eine Änderung des Tarifes, der Wahl des Abnehmers entsprechend, rückwirkend bis zum Tage der Einschaltung des Zählers, höchstens jedoch bis auf einen drei Monate zurückliegenden Zeitabschnitt erfolgen.

4. Kündigung

Soweit die allgemeinen Bedingungen eine Kündigung oder Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Abnehmer vorsehen, wird dieses Recht durch die Bindung nach Punkt 2 und 3 nicht berührt.

5. Rückverrechnung

Rückverrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt.



MATADOR

Generalvertretung:

Carl Jeschek, Wien I, Johannesgasse 10

Tel. R 23 2 70

6. Änderungen des Grundpreises

Die Bindung nach Punkt 2 erstreckt sich nur auf den gewählten Tarif, nicht aber auf den Grundpreis. Die Berücksichtigung einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse bei der Berechnung des Grundpreises kann der Abnehmer von dem auf die Bestätigung der Anzeige (vergleiche Punkt 1) folgenden Ablesezeitraum verlangen.

Ist der Grundpreis gesenkt worden und wird vor Ablauf von 12 Monaten nach der Senkung wieder eine Erhöhung des Grundpreises durchgeführt, so können die EW, wenn ein Mißbrauch vorliegt, von dem Abnehmer eine Nachzahlung wie folgt begehren:

- Ist der erhöhte Grundpreis niedriger als der ursprüngliche, so ist der Unterschied zwischen dem gesenkten Grundpreis und dem erhöhten Grundpreis nachzuzahlen.
- Ist jedoch der erhöhte Grundpreis höher als der ursprüngliche, so ist der Unterschied zwischen dem gesenkten und dem ursprünglichen Grundpreis nachzuzahlen.

Ein Mißbrauch liegt auch vor, wenn die Erhöhung des Grundpreises dadurch bedingt ist, daß der Abnehmer Stromverbrauchseinrichtungen wie Motoren, Geräte usw., infolge saisonmäßiger, konjunktureller oder anderer Betriebsverhältnisse wieder verwendet, auf Grund deren Außerbetriebsetzung er seinerzeit die Senkung des Grundpreises verlangt hatte.

7. Grundpreis für zusätzliche Meßeinrichtungen und Zeitschalter

Die Kosten der technisch notwendigen Meßeinrichtungen sind im Grundpreis jedes einzelnen Tarifes enthalten.

Für zusätzliche Meßeinrichtungen (d. h. für Meßeinrichtungen, deren Aufstellung nicht durch die Art und Beschaffenheit der Tarifanlagen, sondern durch persönliche Wünsche des Abnehmers notwendig wird) werden nachstehende monatliche Zuschläge eingehoben, deren Sätze mit den bei den K- und N-Tarifen zu verrechnenden Jahresgrundpreisen für die Meßeinrichtung identisch sind:

2-Leiter-Zähler	S 4.—
3- oder 4-Leiter-Zähler	S 8.—
Schaltuhr	S 11.—
Doppeltarifzähler samt Schaltuhr	S 21.—
Schaltuhr für Schützhaltung	S 8.—
Leistungsmesser einschließlich Schaltuhr	S 21.—
Zeitschalter bis 2 kW Anschlußwert	S 7.—
Zeitschalter bis 5 kW Anschlußwert	S 10.—

Zeitschalter bis 8 kW Anschlußwert	S 12.—
Zeitschalter bis 20 kW Anschlußwert	S 15.—
Zeitschalter bis 30 kW Anschlußwert	S 19.—
Zeitschalter bis 40 kW Anschlußwert	S 23.—
Zeitschalter über 40 kW Anschlußwert	S 28.—
Spezial-Zähler und Meßeinrichtungen 1½ % des Wiederanschaffungswertes/Monat.	

8. Grundpreisabschläge für ersparte Meßeinrichtung

2-Leiter-Zähler	S 4.—/Mo
3- oder 4-Leiter-Zähler	S 8.—/Mo

9. Anwendung der Tarife

Über die Anwendung der Tarife im Einzelfalle entscheiden die EW.

10. Verrechnung des Grundpreises

Der Grundpreis ist ein Jahresgrundpreis und dient zur teilweisen Deckung der festen Kosten für die Bereitstellung der Stromerzeugungs-, -bezugs-, -fortleitungs- und -verteilungsanlagen der EW. Der Grundpreis ist daher in seiner vollen Höhe auch dann zu entrichten, wenn der Abnehmer vorübergehend weniger oder gar keine elektrische Arbeit bezieht und in den Fällen des Punktes IX/4 der „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke“, in welchen die EW ihrerseits wegen Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen der allgemeinen Tarife oder der allgemeinen Stromlieferungsbedingungen der EW, z. B. wegen Nicht-Zahlung fälliger Rechnungen im Sinne des Punktes IX/4f, die Versorgung fristlos einstellen. Die fristlose Einstellung der Versorgung gilt nicht als Kündigung des Stromlieferungsvertrages.

Bei einer Neuanschaltung nach einer Kündigung des Stromlieferungsvertrages ist der Grundpreis des zuletzt verrechneten Tarifes für die Zeit der Unterbrechung nachzuzahlen, wenn seit dem Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr als 12 Monate vergangen sind.

Der Grundpreis ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn die EW selbst durch behördliche Verfügungen (Strombeschränkungsmaßnahmen usw.) oder durch höhere Gewalt an der Stromabgabe gänzlich oder teilweise behindert sind (siehe Punkt II/3 und II/5 der „Allgemeinen Bedingungen“).

11. Außerkraftsetzung der bisherigen Tarife

Mit dem Inkrafttreten dieser Tarife (1. August 1951) verlieren die bisher geltenden Tarife ihre Gültigkeit.

Holzreh- und Massenartikel
für Gewerbe und Industrie
sowie alle Arten von Holz-
drechslerarbeiten

Alois Zeit

WIEN XIV, BECKMANNGASSE 63

Telephon Y 14 0 06

Lacke, Farben und Rostschutzanstriche

Karl Wörwag

Lack- und Farbenfabrik

Pächter: Josef Teuber & Co.

Wien XI/79, Werkstättenweg 89 - 91

Telephon: U 11 0 28